

Geschichte der Leiter der preußischen Katasterämter

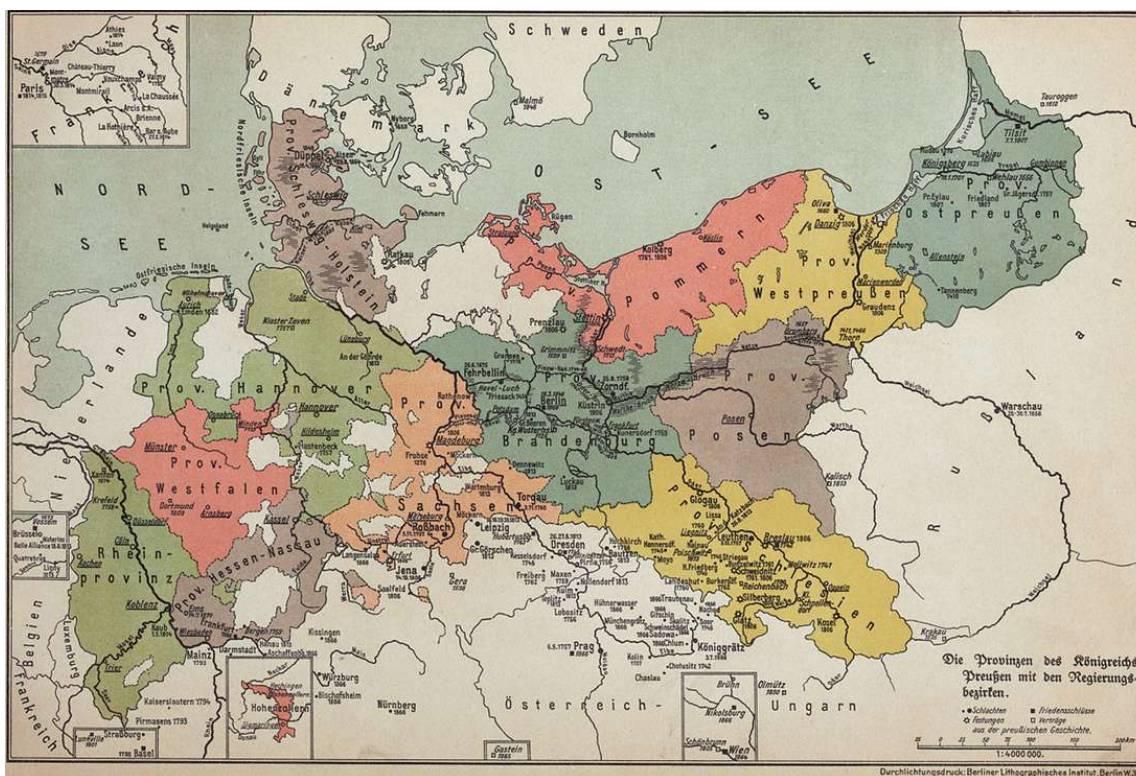
Helmut Meyer, Syke

Allgemeines

Mit dem Gesetz vom 21. Mai 1861 wurde ein alle Liegenschaften umfassendes Grundsteuerkataster im preußischen Staat begründet, das dann am 1. Januar 1865 eingeführt wurde. Als Muster für dieses Gesetz diente das im Jahre 1835 fertig gestellte, aber erst durch das Gesetz vom 21. Januar 1839 in Kraft getretene Kataster in den Provinzen Rheinland und Westfalen. Der Einführung eines allgemeinen Katasters traten in den preußischen Provinzen große Widerstände von Großgrundbesitzern entgegen, weil sie die ihnen bislang zustehenden Grundsteuerfreiheiten nicht aufgeben wollten. Die Einrichtung eines Katasters in den rheinisch-westfälischen Provinzen beruht auf einer französischen Regierungsverfügung vom 20. Oktober 1803.

Ausgangspunkt der Überlegung einer Steuerreform waren neben der Vergrößerung des Staatsgebietes die zunehmenden Schwierigkeiten für deren Verwaltung und damit verbunden ein stetiges Anwachsen von Aufgaben und Ausgaben. Die Unterverteilung der Steuerlasten war willkürlich und häufig auf die Schultern der unfreien Grundbesitzer verlagert. Sie waren nicht mehr in der Lage, diese Lasten zu tragen.

Die Revolution von 1789 in Frankreich gab den Anstoß für die Beseitigung der ständischen Gliederung und dem Aufheben der Vorrechte des Adels hin zu einer gerechten Steuerverfassung. Schon 1790 gab es den ersten Versuch einer allgemeinen Grundsteuer mit gleichzeitiger Aufhebung der alten steuerlichen Systeme. Wegen des Fehlens eines zuverlässigen Maßstabes zur Unterverteilung der festgesetzten Gesamtsumme der Grundsteuer auf die einzelnen Departements sowie sich häufender Beschwerden wegen ungleicher Behandlung kam schon früh der Gedanke an ein allgemeines Kataster auf. Allerdings scheute man wegen der zu erwartenden enormen Kosten für ein derartiges Vorhaben, mit der landesweiten Aufnahme der Liegenschaften zu beginnen. Da auch andere ersatzweise vorgenommene Verfahren nicht zum Erfolg führten, wurden mit Regierungsbeschluss vom 20. Oktober 1803 die Vermessung aller Gemeinden und die Abschätzung nach den Kulturmassen verfügt. Da damit die Unterverteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen noch nicht möglich war, wurden die Grundbesitzer aufgefordert, ihre nach den verschiedenen Kulturen aufgeteilten Flächen anzugeben. Diese Angaben waren jedoch derart mangelhaft, dass am 27. Januar 1808 eine allgemeine *Parzellarvermessung* angeordnet wurde.



„Die Provinzen des Königreichs Preußen mit den Regierungsbezirken“

Aus: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens. 4., gänzlich umgearbeitete Auflage. 16 Bde. Bibliographisches Institut, Leipzig 1885-90. Register, http://en.wikipedia.org/wiki/File:Preussen_Karte.jpg

Entwicklung in den östlichen Provinzen

Gegen eine Umsetzung einer gleichmäßigen Verteilung der Grundsteuer nach dem Prozentsatz der ermittelten Reinerträge widersetzten sich in Preußen lange Zeit die bevorrechtigten Rittergutsbesitzer. Daher führten die Grundsätze der französischen Revolution schon am 27. Oktober 1810 in einem Edikt zu folgenden Festlegungen:

„Es sollen alle Exemtionen (Befreiungen) wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geist der Verwaltung in den benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden.“

Hiermit war die Ankündigung einer gleichen und verhältnismäßigen Verteilung der Grundsteuer geschehen. Diese Maßnahme geschah aber erst nur in den linksrheinisch gelegenen Gebietsteilen, und zwar als Fortsetzung aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Frankreich. Für die übrigen Provinzen in Preußen lag die Umsetzung des hehren Gedankens einer gleichmäßigen Steuer noch in weiter Ferne.

Erst mit den Gesetzen vom 21. Mai 1861, also rund 50 Jahre nach der Absichtserklärung, wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer in den östlichen Provinzen Preußens (Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen-Anhalt) und einer allgemeinen Gebäudesteuer geschaffen. Die oberste Leitung für alle Arbeiten hatte der Finanzminister. Zur Koordinierung aller Einschätzungsarbeiten wurde im Finanzministerium eine besondere Abteilung mit dem Namen *Centraldirektion zur Regelung der Grundsteuer* gebildet. Daneben wurde noch eine *Centralkommission* gebildet, für jeden Regierungsbezirk eine *Bezirkskommission* und für jeden Kreis, dem ein Landrat vorstand, eine *Veranlagungskommission*. Für die Ausführung der geometrischen Arbeiten war der jeweilige *Bezirkskommissar* zuständig, dem zu seiner Unterstützung *Feldmesser* und geeignete Vermessungshelfen als Assistenten zugeteilt wurden.

Bei der äußerst knapp bemessenen Zeit - die Arbeiten sollten in einem Zeitraum von 3½ Jahren abgeschlossen sein, damit die neue Veranlagung zum 1. Januar 1865 wirksam werden konnte - war das zu schaffende Grundsteuerkataster nicht auf die Grundlage einer allgemeinen Neuvermessung zu stellen. Deshalb wurden alle vorliegenden Kartenwerke, namentlich Forst-, Separations- und Gutskarten, herangezogen und auf ihre Brauchbarkeit überprüft. Das Ergebnis war, dass nur für 15,7 % der Gesamtfläche der sechs östlichen Provinzen eine Neuvermessung notwendig war.

Der Auftrag, ein Kataster anzulegen, das zur gleichmäßigen Verteilung der Grundsteuer geeignet war, erforderte zur praktischen Umsetzung bei Beachtung der äußerst knappen Zeitvorgaben die Verwendung aller vorliegenden Karten. Dies waren ein gangbarer und gleichzeitig auch der wirtschaftlichste Weg. Auf Anforderungen, die später im Laufe der Jahre und Jahrzehnte an das Kataster gestellt wurden, war das ursprüngliche Kataster nicht ausgelegt. Das in den 1866 neu dazu gekommenen Provinzen bereits eine größere Fläche neuvermessen wurde, lag an der längeren zur Verfügung stehenden Zeit und an der erheblich kleineren aufzunehmenden Fläche.

Entwicklung in den neuen Provinzen ab 1866

In den infolge des Krieges von 1866 dem Königreich Preußen angeschlossenen Landesteilen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau wurde durch Gesetz vom 11. Februar 1870 das preußische Grundsteuergesetz von 1861 mit der Einrichtung eines auf gleichartigen Grundsätzen aufgebauten Katasters angeordnet. Mit der Leitung und Überwachung der Vermessungsarbeiten wurde ein vom Finanzminister ernannter *Commissar* beauftragt, dem zur Unterstützung ein *Katasterinspektor* zugeordnet wurde. Die Ausführung der örtlichen Vermessungsarbeiten wurde durch *Vermessungspersonale* unter der Leitung und Aufsicht von *Personalvorstehern*, den Vorgängern der *Katasterkontrolleure*, oder einzelnen *Feldmessern* übertragen. Zur Unterstützung der Arbeiten konnten *Zöglinge* eingestellt werden.

Vor der Gründung der Katasterämter war die Einrichtung des Katasters abgeschlossen, das Kataster lag vollständig vor. Aufgabe der Katasterämter war es nun, die Erhaltung und Fortschreibung der Datenbestände sicher zu stellen und alle für die Steuererhebung notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Personaleinsatz in den westlichen und östlichen Provinzen

Welch unermesslich große Aufgabe die Einrichtung eines Katasters in den westlichen und östlichen Provinzen war, soll anhand einiger Auszüge aus dem Bericht von KOLL /21/ belegt werden:

Für die sechs östlichen Provinzen - einer Fläche von 88,9 Millionen Morgen (= 22,2 Millionen ha) - mussten Katasterkarten und Einschätzungsregister, für die westlichen Provinzen - einer Fläche von 18,4 Millionen Morgen (4,2 Millionen ha) - unter Benutzung des vorhandenen Katasters neue Einschätzungsregister aufgestellt werden. (1 preußischer Morgen = 0,2553 ha). Diese gewaltige Arbeit musste in einem Zeitraum von drei Jahren bewältigt werden. Dafür stand jedoch ausgebildetes Personal nur in geringem Umfang zur Verfügung.

In den *östlichen Provinzen* wurden für diese Arbeiten alle Feldmesser, die bei den Auseinandersetzungsbehörden (zuständige Kommissionen für Gemeinheitsteilungen, Verkoppelungen, Separationen und Reallastenablösungen) irgendwie entbehrlich waren, eingesetzt. Ergänzt wurde der Personalkörper um die Feldmesser, die in den westlichen Provinzen zur Verfügung standen. So kamen am 1. Oktober 1861 in den östlichen Provinzen 704 Feldmesser, 440 Gehilfen und 117 Zöglinge, insgesamt 1.261 Personen, zum Einsatz. Und zum 1. Januar 1864 wurde dieses Personal auf 792 Feldmesser, 1.656 Gehilfen und 307 Zöglinge aufgestockt, also auf insgesamt 2.755 Personen (KOLL /21 S. 71/). Welche organisatorische Leistung damit verbunden war, ist aus heutiger Sicht nur noch schwer nachvollziehbar. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass neben des immensen Arbeitsumfanges parallel dazu die kurzfristigen Schulungen und Einweisungen von vielen Arbeitskräften zwingend geboten waren.

Die Personalorganisation in den östlichen Provinzen ist in mehreren Publikationen behandelt worden:

UFER /31, S. 384/ zitiert die „*Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer; Berlin 1865*“. Danach sind über 3.000 Feldmesser, Vermessungshelfen usw. zum Einsatz gekommen.

ZIEGLER /41, S. 343/ hebt die besonderen Leistungen der Feldmesserkräfte bei der Einrichtung des Katasters in den östlichen Provinzen hervor. In einem Zeitraum von drei Jahren vom 1. Juli 1861 bis 1. Juli 1864 werden für rund 22 Millionen ha Gemarkungskarten angefertigt, die Einschätzung wird vorgenommen, Flächenberichtigungen werden ausgeführt und die Register werden aufgestellt. Zum Einsatz sind dabei durchschnittlich 1.547 Feldmesserkräfte (Feldmesser, Gehilfen und Zöglinge) gekommen, die pro Tag rund 15 ha erledigt haben.

STROMBECK /29, S. 120/ hat eine ausführliche Zusammenstellung des in den sechs östlichen Provinzen eingesetzten Feldmesserpersonals aufbereitet. So sind nach seinen Erkenntnissen zu Beginn der Messtätigkeiten 803 Feldmesser und 105 selbstständige Feldmessergehilfen im Einsatz gewesen. Davon kamen 212 Feldmesser aus Auseinandersetzungsbehörden, 135 aus den beiden westlichen Provinzen, 60 Baumeister und Bauführer, 20 ausländische Feldmesser (aus Schleswig-Holstein, Kurhessen und Waldeck) und 481 sonstige Feldmesser. Zum Höhepunkt der Arbeiten Anfang 1864 waren 2.755 Personen im Einsatz, davon 792 Feldmesser, 186 selbstständige Feldmessergehilfen, 1.470 Privatgehilfen und 307 Zöglinge.

In den *westlichen Provinzen* war nur die Eintragung der neuen Einschätzungsergebnisse zu organisieren. Für diese Arbeiten war aber ein geometrisch geschultes Personal erforderlich. Hierfür standen 253 Personen im 1. Halbjahr 1862 und im 1. Halbjahr 1863 dann 291 Personen zur Verfügung. Daneben wurden für Registerarbeiten noch etwa 150 bis 200 Personen beschäftigt. Die Gesamtanzahl zu Zeiten des größten Geschäftsbetriebes in den westlichen und östlichen Provinzen ist mit etwa 3.300 bis 3.500 Personen anzunehmen.

Personaleinsatz in den neuen Provinzen

Nach der im Jahre 1866 erfolgten Einbeziehung der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen sowie des Kreises Meisenheim in das Königreich Preußen wurde schon 1867 die Einführung der preußischen Gesetzgebung über die direkten Steuern verfügt. Für die neuen Provinzen wurde bestimmt, dass der im Voraus festgesetzte Grundsteuerbetrag innerhalb der Bezirke auf die steuerpflichtigen Liegenschaften gleichmäßig zu verteilen ist und die Einschätzung der Liegenschaften parzellenweise unter Berücksichtigung der Eigentumsgrenzen zu erfolgen hat.

Der ursprünglich festgesetzte Termin zur Veranlagung der Grundsteuer ab 1. Januar 1875 wurde wegen des Krieges 1870/71 für Hannover, Hessen-Nassau und Meisenheim auf den 1. Januar 1876 und für Schleswig-Holstein auf den 1. Januar 1878 verlegt. Im unmittelbaren Anschluss an die Fertigstellung der Arbeiten in Schleswig-Holstein wurde die Vermessung und Einschätzung für das Herzogtum Lauenburg ausgeführt. Für diesen Bereich musste die Veranlagung zum 1. Januar 1879 beendet sein.

Für die Aufstellung des Katasters war im Verhältnis zu den östlichen Provinzen der zugestandene Zeitraum sehr groß. Daher konnten auch erheblich mehr Flächen neu vermessen und erhöhte Anforderungen an die Qualität der Vermessungsarbeiten gestellt werden.

Die Ausführung der geometrischen Arbeiten erfolgte innerhalb besonderer *Vermessungsdistrikte* unter der Leitung eines *Personalvorstehers* oder durch angestellte *Feldmesser*. Daneben wurde Personal in besonderen Büros für Kartierungs-, Berechnungs- und Registerarbeiten benötigt. Da das bei den Vermessungsarbeiten in den östlichen Provinzen beschäftigt gewesene Personal, sofern es nicht in der Katasterverwaltung eingestellt worden war, anderweitig Beschäftigung gefunden hatte oder nicht mehr zur Verfügung stand, musste in den neuen Provinzen größtenteils neues Personal gefunden werden. Nach rund 240 Personen im zweiten Halbjahr 1865 standen im Jahre 1874 rund 1.620 Personen zur Verfügung (KOLL /21, S. 76/).

Der Zeitdruck für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters war fast ebenso groß wie bei der Einrichtung in den östlichen Provinzen. Aber nun gab es schon mehr „Fachleute“, die Kenntnisse und Erfahrungen bei der Einrichtung des Katasters gesammelt hatten. Aber ebenso wie in den östlichen Provinzen von „*ausländischen Kräften*“ gesprochen wurde, scheint es auch in den neuen Provinzen gewesen zu sein.

Für die neuen Provinzen bezieht sich STROMBECK /29, S. 140/ auf KOLL aus JORDAN-STEPPEs /28, S. 216/ bezüglich des eingesetzten Personalkörpers in den Regierungsbezirken Schleswig, Kassel, Lauenburg, Meisenheim und Wiesbaden sowie in der Provinz Hannover. In der Provinz Hannover war im zweiten Halbjahr 1868 mit 99 Personen begonnen worden, während im Jahre 1874 in den „*Personele und Bureaus*“ 681 Personen (Feldmesser, Gehilfen, Zöglinge) beschäftigt waren.

Ein Blick in das Amtsblatt für Hannover ab 1868 zeigt eine kontinuierliche Vorgehensweise in die Aufnahme der Provinz Hannover. Werden zuerst noch *Feldmesser* als Vorsteher des Vermessungspersonals zur Einrichtung des Vermessungswesens bei Vorbereitung der Ausführung des „Gesetzes wegen anderweitiger Regelung der Grundsteuer“ berufen (Amtsblatt für Hannover 1868, S. 453, 456, 468), folgen bald auch *Obergeometer* (Amtsblatt für Hannover 1868, S. 472). Und im Januar 1869 wird der *Kataster-Kontroleur* Bubenzer für den Stadt- und Landkreis Hannover berufen. Ob er aus den westlichen Provinzen oder den östlichen Provinzen kam, konnte nicht ermittelt werden. Sogar seine Adresse in Hannover wurde mit Augustenstraße Nr. 3 im Amtsblatt angegeben (Amtsblatt für Hannover 1869, S. 52, 64). Und schon bald wurden auch *Kataster-Supernumerare*, aber auch *Kataster-Assistenten* zu Personalvorstehern ernannt (Amtsblatt für Hannover 1869, S. 506, 571, 1870, S. 33).

Mehrfach wurden preußische Katasterbeamte an andere Regierungen abgegeben, um die Vorarbeiten für die Grund- und Gebäudesteuer zu übernehmen und das Kataster einzurichten, dazu gehörten die Schwarzburgischen Fürstentümer, das Herzogtum Sachsen-Meiningen und das Fürstentum Lippe.

Die Katasterämter

Mit dem Abschluss der Grundsteuerveranlagung musste auch die Katasterverwaltung organisiert werden. In den westlichen Provinzen konnte auf bestehende Einrichtungen zurückgegriffen werden, die Generaldirektion des Katasters in Münster wurde vorerst beibehalten. Im Jahre 1871 wurde sie dann aufgelöst und die obere Leitung der Katasterverwaltung in den beiden westlichen Provinzen ging an das Finanzministerium in Berlin.

Mit „*Allerhöchster Ordre*“ vom 13. Juni 1864 wurde der Finanzminister ermächtigt, die erforderlichen „*Einrichtungen behufs Erhaltung der nothwendigen Ordnung in den Katasterdokumenten durch Fortschreibung der eingetretenen Veränderungen*“ zu treffen. Danach wurden bei jeder Regierung ein *Katasterbüro* und in den Kreisen 225 *Katasterämter* eingerichtet.

Nach dem gleichen Muster wurde nach Abschluss der Veranlagungsarbeiten in den neuen Provinzen die Katasterverwaltung eingerichtet. Für die Provinz Hannover geschah dies mit Erlass vom 24. Dezember 1875 (Amtsblatt für Hannover 1875, Seite 522).

Die Katasteramtsleiter

Ebenso wie in den östlichen Provinzen zum 1.1.1865 wurden in den neuen Provinzen zum 1.1.1876 die Katasterkontrolleure aus dem Kreis der Personalvorsteher ausgewählt.

KURANDT /22, S. 6/ zitiert eine Zusammenstellung aus den Mitteilungen aus der Verwaltung der Direkten Steuern im Preußischen Staate, Heft 6, S. 107 ff. Danach repräsentieren 32 Katasterinspektionen und 504 Katasterämter mit einem Beamtenstand von 782 Personen im Jahre 1877 die Katasterverwaltung in ganz Preußen. Die Anzahl der Gehilfen (3-13 pro Amt) sei allerdings nicht bekannt.

In der Provinz Hannover wurde am 1.1.1876 die Katasterverwaltung mit 37 Katasterämtern sowie einer Verwaltung des Amtes Hohenstein durch das Katasteramt Nordhausen aus dem Regierungsbezirk Erfurt eingerichtet.

Die Geschichte des preußischen Katasters ist schon vielfach in Artikeln, Aufsätzen und Beiträgen in allen ihren Facetten dargelegt worden. Hier soll nunmehr eine Auflistung der Katasteramtsleiter aller preußischen Katasterämter von 1875 bis etwa 1939 erfolgen. Diese Namen und hierbei insbesondere im Zusammenhang mit dem Titel *Katasterkontrolleur*, der, obwohl schon zum 01.04.1925 durch den *Katasterdirektor* abgelöst, spiegeln ein Stück Katastergeschichte wider. Der Methusalem unter den Katasterkontrolleuren ist zweifelsohne der spätere Katasterinspektor Hermann Meyer in Berlin, der, am 1.10.1919 pensioniert, 89jährig (* 24.7.1833) aus dem Dienst ausschied. Heute undenkbar, aber auch für damalige Verhältnisse ein biblisches Alter! Dem nicht viel nach standen Heinrich Rettberg (* 30.3.1838, pensioniert am 1.4.1919) mit 81 Jahren und Heinrich Matthiae (* 9.5.1845, pensioniert am 1.7.1919) mit 74 Jahren.

Eine ebenso lange Dienstzeit kann dem Organisator der Veranlagungsarbeiten für die Grund- und Gebäudesteuer, dem Generalinspektor des Katasters, Wirklicher Geheimer Oberfinanzrat Friedrich Gustav Gauß, bescheinigt werden. Geboren am 20. Juni 1829 in Bielefeld legte er nach 1½ Jahren Ausbildung bei dem Katasterkontrolleur Jüngerich in Brackwede am 9. Oktober 1848 seine Feldmesserprüfung ab, um dann im Alter von 77 Jahren im Jahre 1905 aus dem Dienst auszuscheiden. Eine ausführliche Würdigung seines Lebenswerkes ist u. a. in KLAB-PROPPING /20, Band I ab Seite 232/ erfolgt.

Der Nachweis über die einzelnen Katasteramtsleiter erfolgte von 1877 bis 1911 in den *Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate* insgesamt 13mal. Im Anschluss daran wurde von 1911 bis 1935 in fünf so genannten *Dienstalterslisten*, die überwiegend von Brock /11 bis 15/ herausgegeben wurden, die jeweiligen Dienststelleninhaber nachgewiesen. Für einen Jahresnachweis standen das *Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat* sowie später das *Handbuch über den Preußischen Staat* zur Verfügung. Daneben konnten insbesondere der Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV), den Allgemeinen Vermessungsnachrichten (AVN), der Zeitschrift des Verbandes vermessungstechnischer Beamten bzw. Deutsche Vermessungs-Techniker-Zeitschrift (VTZ) und dem Finanzministerialblatt detaillierte Informationen entnommen werden.

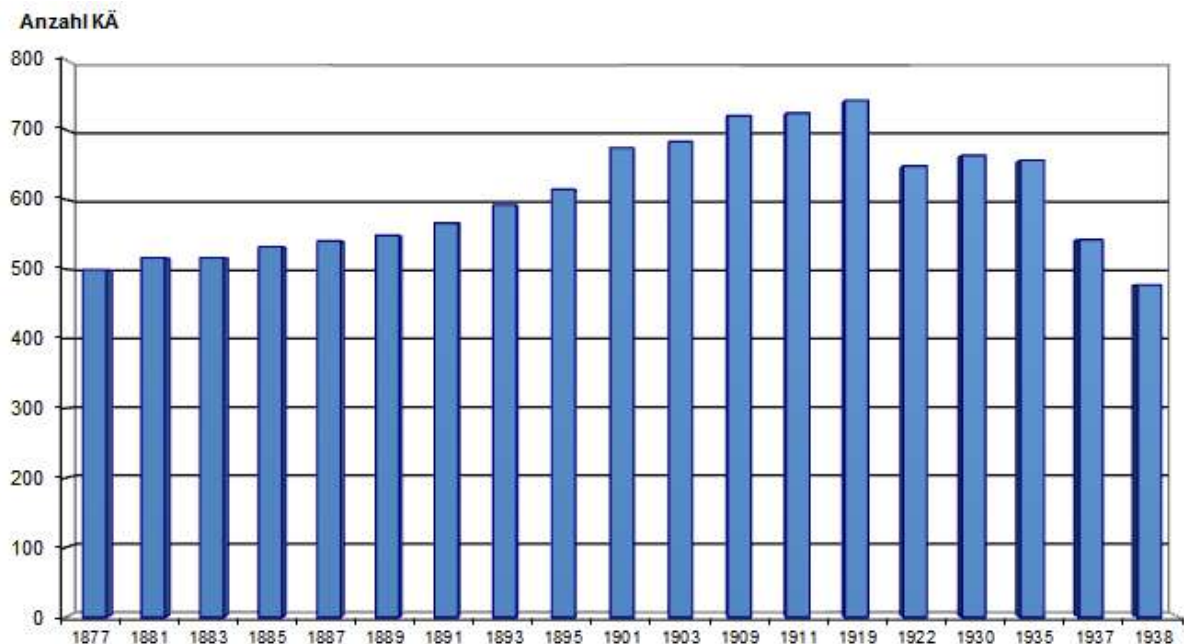
Es gibt allerdings keinen durchgängigen Nachweis. So ist z. B. das Finanzministerialblatt erst 1918 erschienen, allerdings zwischenzeitlich wegen Papiermangel eingestellt oder aus politischen Gründen nicht mehr vollständig hinsichtlich dem Nachweis von Personalveränderungen geführt worden. Insbesondere das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist nur äußerst selten dokumentiert worden. In den Fachzeitschriften AVN und ZfV ist mit unterschiedlicher Intensität der Nachweis über Veränderungen, Neueinstellungen, Pensionierungen oder Sterbedaten von Katasteramtsleitern geführt worden. Die VTZ liegt nur für einen relativ kurzen Erscheinungszeitraum vor. Ergänzende Daten für die Provinz Hannover sind darüber hinaus den Amtsblättern entnommen. Weitergehende und genauere Daten können nur durch intensivere Recherchen in Archiven ermittelt werden. Darauf ist vorerst verzichtet worden. Insgesamt sind für etwa 3.200 Angehörige der preußischen Katasterverwaltung aus dem Zeitraum 1875 bis 1940 „Lebensläufe“ zusammengestellt worden. Diese Daten werden bei Interesse kostenlos abgegeben.

Der Ausbildungsweg zum Katasterkontrolleur ist in der Zeitschrift des Rheinisch-Westfälischen Landmesser-Vereins 1904, Seite 82 wie folgt beschrieben:

„Nach einjähriger Probezeit und ein- bis zweijähriger Beschäftigung auf einem Katasteramt wird der Landmesser zum Katasterlandmesser ernannt. Nach einer weiteren drei bis vier Jahre dauernden Beschäftigung wird er dann zum etatmäßigen Katasterlandmesser berufen und ihm Gelegenheit geboten, sich auf seinen künftigen Beruf weiter vorzubereiten. Frühestens vier Jahre nach der Ernennung zum Katasterlandmesser hat er sein zweites Examen abzulegen. Drei bis vier Jahre nach bestandenen zweiten Examen wird der Katasterlandmesser im Alter von dreißig Jahren als Katasterkontrolleur mit einem Gehalt von 2.400 Mk., welches in achtzehn Jahren bis zu 4.500 Mk. steigt, dauernd angestellt. Rund zehn Jahre nach der etatmäßigen Anstellung erhält er den Titel Steuerinspektor. Dem fünfzehnten Teil dieser Beamten wird in den mittleren Jahren die Stelle eines Katasterinspektors bei den Königlichen Regierungen mit einem Jahresgehalt von 4.000 bis 6.600 Mk. zuteil. Der Katasterinspektor, dem nach kurzer Dienstzeit der Titel Steuerrat verliehen wird, gehört zu den Oberbeamten.“

Statistiken

Es ist äußerst schwierig, für den damaligen Zeitpunkt Statistiken zu der Anzahl der Katasterkontrolleure zu erarbeiten. Jede Zeitschrift oder jeder Autor hat eine eigene Sichtweise für die Zusammenstellung einzelner Personengruppen entwickelt, diese sind aber auch nicht immer nachhaltig geführt worden.



Anzahl der Katasterämter in Preußen 1877 - 1938

(aus den Nachweisen „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern in Preußen (1877 - 1911) /23/, den Dienstalterslisten von Brock (1911 - 1935) /11 - 15/ und dem Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat (1876 - 1939) /18/)

Literatur

1. Aewerdieck: 50 Jahre Katasteramt. Lübeckische Blätter 1930, Nr. 34 vom 24. August, Seite 545 - 552
2. Allgemeine Vermessungsnachrichten (AVN) ab 1892
3. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aurich ab 1886, später Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich
4. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Hannover ab 1886, später Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover
5. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Hildesheim ab 1886, später Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim
6. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Lüneburg ab 1886, später Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg
7. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Osnabrück ab 1886, später Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück
8. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stade ab 1886, später Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade
9. Amtsblatt für Hannover ab 1868
10. Die Entstehung des Preussischen Katasters. Eine Jubiläumserinnerung von 1811, Allgemeine Vermessungsnachrichten 1911, S. 645 - 650
11. Dienstaltersliste der akademisch vorgebildeten Katasterbeamten Preußens nach dem Stande vom 1. Juli 1922 von Ewald Brock, Marienwerder
12. Dienstaltersliste der höheren Katasterbeamten Preußens nach dem Stande vom 1. Oktober 1930 von Ewald Brock, Merseburg
13. Dienstaltersliste der höheren Katasterbeamten Preußens nach dem Stande vom 1. April 1935 von Ewald Brock, Potsdam
14. Dienstaltersliste der im Preussischen Staate angestellten Katasterbeamten aus dem Landmesserstande 1911
15. Dienstaltersliste der Preußischen Katasterbeamten aus dem Landmesserstande am Schlusse des Weltkrieges unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsteilnehmer 1919 von Ewald Brock, Marienwerder
16. Dienstaltersliste der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Niedersachsen 1950 und 1954
17. Friedrich, Silke: Zu Lebzeiten Legende, heute nahezu vergessen? Zum 170. Geburtstag von Friedrich Gustav Gauß. Vermessung Brandenburg, Heft 2/1999, S. 40 - 44
18. Handbuch über den Königlich Preussischen Hof und Staat ab 1876, später Handbuch über den preußischen Staat
19. Kaestner: Die geschichtliche Entwicklung der preußischen Katasterverwaltung. Vermessungstechnische Rundschau 1950, S. 57 - 60, 95 - 98, 111 - 114
20. Klauf, Benno / Propping, J.: Der Vermessungs- und Katasterbeamte sowie der Vermessungsingenieur in Preußen. 1933, Carl Heymanns Verlag, Berlin
21. Koll, Otto: Zum fünfzigjährigen Dienstjubiläum von Friedrich Gustav Gauss. Zeitschrift für Vermessungswesen 1899, S. 65 - 86
22. Kurandt, Friedrich: Zur Erinnerung an die Gründung der preußischen Katasterverwaltung am 1. Januar 1865. Zeitschrift für Vermessungswesen 1966, S. 1 - 11
23. Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate 1877, 1881, 1883, 1885, 1887, 1889, 1891, 1893, 1895, 1901, 1903, 1909, 1911
24. Paschke, Otto: Nachweisung der Katasterämter in Preußen im Jahre 1912. Selbstverlag, Druck von Heinrich König, Lüneburg
25. Preußisches Finanzministerialblatt von 1918 - 1944
26. Schlüter, E.: Handbuch für Kataster- und Vermessungsbeamte, Landmesser etc. in Preußen. 1908, Verlag R. Reiß, Liebenwerda
27. Schönberger: Der Katasterbeamte in Preußen. 1907, Verlag R. Reiß, Liebenwerda
28. Steppes, Karl: Das Vermessungswesen im Dienste der Staatsverwaltung. 1882, Verlag K. Wittwer
29. Strombeck, von, Helmuth: Das preußische Kataster. Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen 1970, S. 24 - 62, 99 - 146, 184 - 210, 264 - 285, 1971, S. 67 - 86
30. Tegeler, Wilhelm: 125 Jahre Katasterämter im ehemaligen Hannover. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1/2001, S. 24 - 29
31. Ufer, Wolfgang: Die preußische Grundsteuerreform von 1861 und die Entstehung der Katasterämter. Allgemeine Vermessungsnachrichten 1987, S. 382 - 389

32. Ufer, Wolfgang: Zur Geschichte der preußischen Katasterverwaltung. Vermessungstechnik 1991, S. 19 - 22
33. Unger, Horst: Die preußischen Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 und das Liegenschaftskataster. Allgemeine Vermessungsnachrichten 1961, S. 127 - 132
34. Weber, Heinrich: Die preußische Katasterverwaltung im Regierungsbezirk Trier 1835 - 1946. Herausgegeben 1991 durch das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz
35. Wittstock, Bernhard: Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Preussischen Grundsteuerkatasters 1820 - 1945. 2001, Pro BUSINESS
36. Zeidler: Das preußische Grundsteuerkataster. Die Entstehung des Grundsteuerkatasters. Zeitschrift für Vermessungswesen 1892, S. 129 - 150
37. Zeidler: Das preußische Grundsteuerkataster. Die Entwicklung des Grundsteuerwesens. Zeitschrift für Vermessungswesen 1891, S. 353 - 368
38. Zeitschrift des Rheinisch-Westfälischen Landmessenvereins, wenige Ausgaben
39. Zeitschrift des Verbandes der vermessungstechnischen Beamten bzw. Deutsche Vermessungstechnikerzeitschrift
40. Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV) ab 1872
41. Ziegler: Ein Rückblick auf die Entstehung der alten Katasterkarte und die Grundsteuereinschätzung. Der Landmesser 2. Jahrgang, 23. Juli 1914, 28. Heft, S. 341-346
42. Zimmermann, Bernhard: Zur Entwicklung des preußischen Vermessungswesens. Vermessungstechnik 1991, S. 200 – 203